

SSM-Nachunternehmerbedingungen

§ 1	Gegenstand des Vertrages	2
§ 2	Vertragsschluss	2
§ 3	Vertragsbestandteile	2
§ 4	Prüfpflicht des NU	3
§ 5	Leistungsumfang	3
§ 6	Ausführung der Leistung.....	5
§ 7	Leistungsänderungen.....	6
§ 8	Ausführungsfristen	7
§ 9	Vergütung	7
§ 10	Abrechnung und Zahlung.....	8
§ 11	Zahlung / Skonto	9
§ 12	Abnahme	9
§ 13	Vertragsstrafe	10
§ 14	Mängelansprüche.....	10
§ 15	Gefahrtragung, Versicherungen und Haftung	11
§ 16	Sicherheiten.....	11
§ 17	Kündigung	12
§ 18	Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werkes.....	13
§ 19	Nachunternehmereinsatz.....	13
§ 20	Arbeitnehmerentsendegesetz, Arbeitnehmerüberlassung.....	13
§ 21	Abfallbeseitigung	14
§ 22	Abtretung	14
§ 23	Veröffentlichungen/Bauschild.....	14
§ 24	Schlussbestimmungen	14

Die nachstehenden Nachunternehmerbedingungen sind Bestandteil des zwischen der ssm euromicron GmbH (nachfolgend als „AG“ bezeichnet) und dem im Auftrags- / Bestätigungsschreiben oder im Verhandlungsprotokoll genannten Nachunternehmer (nachfolgend als „NU“ bezeichnet).

Sie gelten im Falle der Beauftragung von Bauleistungen ebenso wie im Falle der Erteilung von Nachtragsaufträgen und Neuaufträgen innerhalb des selben Objektes.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der AG ist mit der Erbringung von Bauleistungen für das im Verhandlungsprotokoll näher bezeichnete Bauvorhaben beauftragt worden. Er überträgt dem NU die im Verhandlungsprotokoll bezeichneten Subunternehmerleistungen.
- 1.2 Ein Vertragsverhältnis zwischen NU und dem Auftraggeber des AG besteht nicht. Allein der AG ist berechtigt, dem NU vergütungsrelevante Anweisungen zu erteilen. Sonstige Anweisungen, insbesondere technischer Art, können auch durch den AG des AG, dessen Architekten oder einen Projektsteuerer erteilt werden. In diesem Fall hat der NU die schriftliche Bestätigung der Anweisungen Dritter durch den AG einzuholen. Geschieht dies nicht, werden die Anweisungen Dritter nicht Bestandteil des zwischen dem AG und dem NU bestehenden Vertragsverhältnisses.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen AG und NU kommt mit Zugang des Auftragschreibens des AG oder durch Gegenzeichnung des vom NU unterzeichneten Verhandlungsprotokolls durch den AG zustande. Bis dahin ist der AG an das Verhandlungsprotokoll nicht gebunden. Eine Verpflichtung des AG zur Beauftragung des NU bzw. ein Anspruch des NU hierauf besteht nicht.

§ 3 Vertragsbestandteile

- 3.1 Die vom NU auf der Grundlage dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sind im Verhandlungsprotokoll aufgeführt.
- 3.2 Vertragsbestandteile sind ferner:
 - 3.2.1 die Bestimmungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung;
 - 3.2.2 die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst;
 - 3.2.3 die einschlägigen technischen Vorschriften des öffentlichen Baurechts und hier insbesondere die Vorschriften der einschlägigen Bauordnung, wobei Ausnahmen, Befreiungen und Duldungen der zuständigen Behörden im Innenverhältnis der Parteien nicht maßgeblich sind, wenn und soweit sich der AG deren Gültigkeit nicht ausdrücklich durch schriftliche Erklärung zum Vertragsgegenstand macht. Hat der NU insoweit Bedenken gegen die Ausführung, muss er diese ausdrücklich und schriftlich anmelden,
 - 3.2.4 die gültigen Euro- und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Fassung, die Gelbdrucke der DIN-Normen sowie alle sonstigen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Regeln der Technik, alle besonderen örtlichen Bestimmungen und alle technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der in der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden, Gütegemeinschaften und Berufsgenossenschaften,

- 3.2.5 ferner alle einschlägigen Vorgaben und Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien sowie die Richtlinien der Versorgungsunternehmen
- 3.3 Weitere als die in vorstehenden § 3.1 und 3.2 genannten Vertragsgrundlagen werden nicht Vertragsbestandteil. Angebotsbedingungen sowie sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU, Vorverträge oder sonstige nicht unter Ziff. 1 aufgeführte Unterlagen werden nicht Inhalt des Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des NU oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird. Das Angebot des NU wird nicht Vertragsbestandteil, soweit es von den in diesem Vertrag oder seinen Bestandteilen enthaltenen Regelungen abweicht.
- 3.4 Die Vertragsparteien werden die im Verhandlungsprotokoll genannten Anlagen bei Vertragsabschluss paraphieren.

Die im Verhandlungsprotokoll aufgeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten, die sich zwischen den Vertragsbestandteilen ergeben sollten. Ein Widerspruch besteht nur dann, wenn Anforderungen oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind.

Sollten sich die textlichen und zeichnerischen Darstellungen der vom NU zu erbringenden Leistungen widersprechen, sind sie zunächst als ergänzende Unterlagen auszulegen; bleibt auch dann noch ein Widerspruch, so haben zeichnerische Darstellungen den Vorrang vor der textlichen Darstellung.

§ 4 Prüfpflicht des NU

- 4.1 Der NU ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile vor Vertragsunterzeichnung mit der Sachkunde eines fachkundigen Unternehmers auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen.
- 4.2 Der NU hat den AG für den Fall, dass Widersprüche oder sonstige Unstimmigkeiten und Unklarheiten vorliegen, vor Vertragsunterzeichnung, jedenfalls aber vor Ausführung der betroffenen Leistungen hierüber schriftlich zu informieren, damit der AG eine entsprechende Klärung herbeiführen kann. Dazu hat der NU sinnvolle sowie, soweit möglich kosten- und terminneutrale Alternativen mit Begründung und Bewertung vorzulegen, die geeignet sind, den Zweck der vertragsgegenständlichen Leistung zu erfüllen. Mit dieser Vorlage hat der NU den AG aufzufordern, eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung innerhalb einer vom NU zu setzenden, angemessenen Frist zu treffen.

Im Übrigen haben die Vertragsparteien etwaige Widersprüche ebenso wie sonstige Unstimmigkeiten und Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung und Planung umgehend nach Eingang der Information durch den NU einer Klärung zuzuführen und über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden. Die Letztentscheidungsbefugnis liegt beim AG.

§ 5 Leistungsumfang

- 5.1 Die Leistungspflicht des NU umfasst sämtliche Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß, vollständig und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind.

- 5.2 Zur Leistungspflicht gehören alle erforderlichen Nebenleistungen. Hierzu gehört stets die Erstellung der Werkstatt- und Montageplanung; diese hat der NU dem AG bzw. dessen beauftragten Architekten/Bauüberwacher vier Wochen vor Ausführung vorzulegen. Sollten hierfür Pläne nicht rechtzeitig vorliegen, hat der NU dies dem AG rechtzeitig vorher anzuzeigen. Planformate, Plannummern etc. werden vom AG vorgegeben.
- 5.3 Ferner schuldet der NU die Erbringung sämtlicher Besonderen Leistungen im Sinne der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C inklusive ATV), soweit sie zur Erreichen des vom NU geschuldeten Leistungserfolges erforderlich und nicht ausdrücklich in diesem Vertrag oder in den Vertragsgrundlagen ausgenommen sind.
- Ein Anspruch auf Mehrvergütung für derartige Besondere Leistungen besteht nicht; diese sind vielmehr mit den mit dem NU vereinbarten Einheitspreisen bzw. der mit ihm vereinbarten Pauschale abgegolten.
- 5.4 Der NU ist auch verpflichtet, vom AG abgerufene Leistungen, die in Bedarfspositionen/Eventualpositionen oder Wahlpositionen/Alternativpositionen beschrieben sind, auszuführen. Der AG soll die Bedarfs-/Eventualpositionen rechtzeitig beim NU abrufen, so dass die Erbringung der übrigen Leistungen nicht eingeschränkt oder behindert wird.
- Hinsichtlich der für Bedarfspositionen/Eventualpositionen zu beanspruchenden Vergütung gilt § 7 und das danach einzuhaltende Procedere.
- 5.5 Der Umfang der mit dem Pauschalpreis abgegoltenen Leistungen des NU umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, nachfolgende Elemente:
- 5.5.1 die Erfüllung aller Normen, Auflagen, Anordnungen und Vorschriften der Sachversicherer (VdS), der Versorgungsunternehmer, des TÜV, der DEKRA und der Berufsgenossenschaften;
- 5.5.2 die termingerechte Herbeiführung der jeweiligen Abnahmen durch Behörden und die unter Ziff. 5.5.1 genannten Institutionen (soweit einschlägig), die Durchführung der Abnahmebegehungen einschließlich etwaiger Nachbegehungen ohne wesentliche Beanstandungen einschließlich Beschaffung der entsprechenden schriftlichen Nachweise, insbesondere des Nachweises, dass keine wesentlichen behördlichen Beanstandungen oder Einwendungen gegen die erbrachten Leistungen bestehen bzw. dass evtl. Beanstandungen beseitigt wurden;
- 5.5.3 die Beschaffung von Genehmigungen im Einzelfall, die Erstellung von statischen Nachweisen und die Beschaffung der Prüfstatik hierfür durch einen von der zuständigen Genehmigungsbehörde anerkannten Prüferingenieur, jeweils soweit erforderlich;
- 5.5.4 die Durchführung aller noch für die Vertragsleistung erforderlichen statischen Berechnungen;
- 5.5.5 die selbständige und eigenverantwortliche Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen anderer, an dem Bauvorhaben beteiligter Unternehmen (insbesondere die Schnittstellenkoordination);
- 5.5.6 die Verpflichtung, das zukünftige Bedienungspersonal nach Fertigstellung in die Bedienung aller technischen Anlagen in deutscher Sprache einzuweisen und die entsprechenden technischen Broschüren und Merkblätter in deutscher Sprache den Einzuweisenden in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Einweisung aufgrund eines vom NU zu vertretenden Umstandes nicht

bis zur Abnahme oder spätestens bis zur Eröffnung des Objekts erfolgt, hat der NU bis zur ordnungsgemäßen Einweisung des vom AG benannten Bedienpersonals das notwendige Personal für die Bedienung der technischen Anlagen auf seine Kosten selbst zu stellen. Die Kosten sind vom Pauschalpreis umfasst.

§ 6 Ausführung der Leistung

6.1 Die Lieferungen und Leistungen des NU zur kompletten Herstellung des Vertragsobjektes haben den Anforderungen, die sich aus dem Vertrag sowie den in Ziff. 3.2 genannten Vertragsbestandteilen ergeben, zu entsprechen.

Der NU hat nur Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden zu verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und keine negativen Auswirkungen sowohl im Hinblick auf die allgemeine Nutzbarkeit als auch auf die speziellen Nutzungsformen des Bauvorhabens haben. Der NU ist verpflichtet, dem AG auf dessen Anforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Baustoffe und Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.

6.2 Der NU hat die Baustelle spätestens eine Woche vor Baubeginn zu besichtigen und auf eventuelle Hindernisse bzw. Baubehinderungen zu untersuchen, die dem termingerechten Beginn der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen entgegenstehen können. Etwaige Hindernisse/Baubehinderungen, die aus Sicht des NU bis zum Baubeginn beseitigt werden müssen, hat der NU dem AG unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für sonstige Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Baubeginn und die Durchführung der vertraglichen Leistungen termingerecht sicherzustellen. Eine besondere Vergütung hierfür erhält der NU nicht.

6.3 Der NU ist nicht berechtigt, eigenmächtig von den Vorgaben des AG abzuweichen. Beabsichtigt der NU - aus welchen technischen, terminlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen auch immer - eine derartige Abweichung, hat er dies dem AG rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Das weitere regelt § 7 (Leistungsänderungen).

6.4 Die Bauleitung für die Ausführung der von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen obliegt dem NU. Dessen Bauleitung hat die Anweisungen des AG jederzeit zu befolgen.

6.5 Der NU ist verpflichtet, ein Bautagebuch unter Ausweisung täglicher Bautageberichte zu führen und dem AG wöchentlich Durchschriften zu übergeben. Der AG kann jederzeit Einsicht in das Bautagebuch nehmen und die Aushändigung von Durchschriften verlangen.

6.6 Der NU verpflichtet sich, die notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen aller technischen Anlagen und Maschinen vor der Abnahme durchzuführen, den AG hiervon rechtzeitig zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

6.7 Der NU verpflichtet sich, dem AG rechtzeitig vor Abnahme (vgl. hierzu § 12.5) die vollständigen Bestands- und Revisionspläne sowie die Bedienungsunterlagen und -vorschriften aller technischen Anlagen, Maschinen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile in dreifacher Ausfertigung sowie auf CD-ROM dem NU zu überlassen.

§ 7 Leistungsänderungen

7.1 Änderungen oder Ergänzungen bei der Ausführung gegenüber der Baubeschreibung, den Plänen oder den sonstigen Unterlagen dürfen von dem NU nicht eigenverantwortlich durchgeführt werden. Allein der AG ist berechtigt, Leistungsänderungen anzuordnen und zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit der Betrieb des NU auf die Erbringung solcher Leistungen eingerichtet ist und die Leistungen zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind.

Der NU ist verpflichtet, sich Änderungen und zusätzliche Leistungen vor der Ausführung vom AG schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung stellt eine Anspruchsvoraussetzung dar. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus § 2 Abs. 8 VOB/B und/oder Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 – 687 BGB).

Erklärt sich der AG mit einem Abweichungsvorschlag nicht ausdrücklich und ebenfalls schriftlich einverstanden, bleibt es bei der ursprünglich getroffenen Vereinbarung. Weder die bloße Entgegennahme von Änderungsvorschlägen noch eine faktische Duldung solcher Änderungen stellen ein Einverständnis des AG mit derartigen Änderungen / Abweichungen dar.

7.2 Für vom NU vorgeschlagene Änderungen übernimmt dieser die volle Planungsverantwortung und Haftung. Der NU ist verpflichtet, den AG ggf. von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Die Freigabe einer Abweichung durch den AG führt nicht zu einer Haftungsübernahme oder -reduzierung durch den AG.

7.3 Der NU verpflichtet sich, Abweichungen von den vertragsgemäßen Leistungen durch Eintragungen in den entsprechenden Plänen, durch Änderung der Baubeschreibung und durch eine umfassende Fotodokumentation zu dokumentieren und dem AG zeitnah nach Abschluss der geänderten oder zusätzlichen Leistungen, spätestens mit der Abrechnung dieser Leistungen, zu übergeben.

7.4 Der AG ist auch berechtigt, Änderungen in terminlicher Hinsicht, z.B. Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen. Die Parteien sollen sich vor Ausführung der Arbeiten auf eine Vergütung zur Abgeltung dieser Änderungen in terminlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehr- und Minderkosten einigen.

7.5 Sofern der AG Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen verlangt, hat der NU umgehend unentgeltlich ein schriftliches Angebot vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welchen Mehr- und Minderkosten die Änderungswünsche des AG führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Bauzeit haben werden.

Der Preis für die geänderte oder zusätzliche Leistung ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des NU zu ermitteln. Dabei ist auch ein im Rahmen des Hauptvertrages gewährter Nachlass einschließlich gewährter Skonti zu berücksichtigen.

7.6 Sofern der NU Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine, die ihre Ursache in Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen haben, nicht unverzüglich, spätestens jedoch mit Vorlage seines Nachtragsangebotes mitteilt, ist eine Verlängerung der Vertragsfristen aufgrund der Leistungsänderung oder der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig. Auch in diesem Fall ist der NU zur Vermeidung von Beweisproblemen verpflichtet, die Behinderung anzuzeigen.

7.7 Der AG hat das Recht, die Ausführung von Leistungsänderungen auch dann anzuordnen und die Ausführung zusätzlicher Leistungen auch dann zu fordern, wenn der NU und der AG zum Zeitpunkt der Anordnung bzw. der Anforderung noch kei-



ne Preisvereinbarung hinsichtlich der geänderten oder zusätzlichen Leistungen und/oder bezüglich der terminlichen Auswirkung getroffen haben.

Die Vertragsparteien sollen die geänderte bzw. zusätzliche Vergütung und etwaige terminliche Auswirkungen in diesem Fall nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist unter Zugrundelegung des vorstehenden Vergütungsmaßstabes gemäß Ziff. 4 festlegen. Der NU kann jedoch die Leistungen verweigern, wenn der AG Verhandlungen über die ihm zustehende Vergütung ohne sachlichen Grund versagt.

- 7.8 Dieser Vertrag gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Nachtragsvertrag vereinbart wird, auch für die angeordneten Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen.

§ 8 Ausführungsfristen

- 8.1 Die zwischen den Parteien im Verhandlungsprotokoll festgelegten Termine und Fristen sind für den NU bindend. Der NU sichert die Einhaltung des Endtermins als festen Termin im Sinne des § 5 VOB/B zu.

Bei Terminverzögerungen gilt der eventuell neu zu berechnende Termin ebenfalls wieder als verbindlich und vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

- 8.2 Zeichnet sich – aus welchen Gründen auch immer – eine Terminverzögerung ab, hat der NU den AG hiervon unverzüglich schriftlich und unter Angabe der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe zu unterrichten. Verzögerungsgründe, die erst nach einer Terminüberschreitung geltend gemacht werde, bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Vergütung

- 9.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und behalten auch im Fall von Mengenabweichungen von mehr als 10 % ihre Gültigkeit. § 2 Abs. 3 VOB/B findet keine Anwendung.

- 9.2 Gleitklauseln bezüglich der Lohn- und Materialpreise werden nicht vereinbart. Mit den Vertragspreisen sind auch alle in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Nebenleistungen mit abgegolten.

- 9.3 Der NU ist verpflichtet, Überzahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Werktagen nach Aufforderung durch den AG zurückzugewähren. Der NU kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der NU den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

- 9.4 Ist der Auftraggeber des AG ein öffentlicher Bauherr bzw. wird die Vergütung des AG aus öffentlichen Mitteln bestritten, gilt folgendes:

Die Ausgaben öffentlicher Mittel unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfstellen und den Rechnungshof. Der NU erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Rechnungsprüfungen der öffentlichen Auftraggeber teilweise erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden.

Die gesetzliche Verjährungsfrist von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen nachträglich im Rahmen derartiger Überprüfungen festgestellter unge-

rechtfertigter Zahlung bzw. Überzahlungen beginnt mit Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der NU muss daher bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigter Beträge in Anspruch genommen wird.

§ 10 Abrechnung und Zahlung

- 10.1 Die Stellung und Zahlung von Abschlagsrechnungen richtet sich nach der VOB/B.
- 10.2 Soweit der NU die gemäß Ziff. 12 des Verhandlungsprotokolls beizubringenden Unterlagen nicht vorlegt, ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, von der nächstfälligen Zahlung einen Einbehalt in angemessener Höhe vorzunehmen.
- 10.3 Die Schlussrechnung ist dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form in dreifacher Ausfertigung und unter Ausweis der Mehrwertsteuer zuzuleiten.

In der Schlussrechnung müssen die bisher geleisteten Abschlagszahlungen nochmals einzeln aufgeführt werden.

- 10.4 Stundenlohnarbeiten bedürfen der gesonderten schriftlichen Beauftragung gemäß § 2 Abs. 10 VOB/B. Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erklärt die Bauleitung lediglich, dass die aufgeführten Leistungen erbracht wurden. Ein Anerkenntnis zur Abrechnung der betreffenden Leistungen auf Stundenlohnbasis ist mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln nicht verbunden.

Ergibt eine spätere Nachprüfung, dass diese Leistungen bereits anderweitig abgegolten oder im Hauptauftrag enthalten sind oder durch Verschulden des NU notwendig wurden, so sind die betreffenden Stundenzettel gegenstandslos.

Sie sind zusammen mit den vom AG anerkannten Arbeitsnachweisen (Stunden- und Materialzettel) separat und kumuliert im Rahmen der Abschlags- bzw. der Schlussrechnung abzurechnen.

Rechnet der NU Materialien nach ihrem tatsächlichen Verbrauch ab, hat er diesen Verbrauch auf eigene Kosten durch aussagefähige Aufmaße, abgezeichnete Stundenzettel und andere geeignete Nachweise zu erfassen und nachzuweisen.

- 10.5 Für den Fall einer Umsatzsteueränderung verpflichtet sich der NU auf Wunsch des AG, wirtschaftlich abgrenzbare Teile der von ihm geschuldeten Leistungen zur Teilabnahme anzubieten, abzurechnen und hierfür jeweils Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Mehrwertsteuer zu legen. Die Abrechnung und Vergütung der Mehrwertsteuer hat jedoch vorrangig und in jedem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfolgen.

- 10.6 Der NU hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Allen Rechnungen und insbesondere der Schlussrechnung sind aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen beizufügen, falls zu diesem Zeitpunkt die bereits vorliegenden Bescheinigungen älter als 3 Monate sind.

Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, ist der AG berechtigt, gemäß §§ 48 ff. EStG 15 % der jeweils fälligen Zahlung als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der NU als auf den Werk-



lohn geleistet gegen sich gelten lassen.

§ 11 Zahlung / Skonto

- 11.1 Der AG ist zum Abzug des vereinbarten Skontobetrages auf die jeweilige Abschlagsrechnung berechtigt, soweit die Parteien dies vereinbart haben und die Zahlung innerhalb der vereinbarten Skontierungsfrist geleistet wird. Es ist nicht erforderlich, dass der AG sämtliche Abschlagszahlungen innerhalb der vereinbarten Skontierungsfrist bezahlt.
- 11.2 Bezahlt der AG die Schlussrechnung bzw. jenen Anteil der Schlussrechnung, den der NU berechtigterweise geltend macht, innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Rechnung, ist er berechtigt, einen vereinbarten Skontobetrag in Abzug zu bringen.
- 11.3 Zahlungen sind gemäß § 10.1 und § 11.2 rechtzeitig geleistet, wenn Bargeld oder Schecks dem NU innerhalb der Skontierungsfrist zugehen sind oder wenn Überweisungsaufträge des AG innerhalb der Skontierungsfrist bei dem Geldinstitut des AG eingehen und Deckung auf dem entsprechenden Konto des AG hierfür vorhanden ist.

§ 12 Abnahme

- 12.1 Die Abnahme der Leistung des NU erfolgt in jedem Fall förmlich. Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B und die §§ 640 Abs. 1 S. 3, 641a BGB finden keine Anwendung.
- Über die Abnahme wird nach gemeinsamer Begehung ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Behördliche Abnahmen oder die Ingebrauchnahme der Leistung bzw. die Inbetriebnahme des Bauvorhabens durch den AG ersetzen nicht die förmliche Abnahme.
- 12.2 Liegen wesentliche Mängel vor, kann der AG die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern. Eine Vielzahl von unwesentlichen Mängeln steht einem wesentlichen Mangel gleich.
- 12.3 Sämtliche Lieferungen und Leistungen des NU werden gleichzeitig abgenommen. Eine Abnahme von Teilleistungen erfolgt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, nicht. § 10.5 bleibt unberührt.
- Der NU kann vom AG eine gemeinsame Zustandsfeststellung gem. § 4 Abs. 10 VOB/B für solche Ausführungsbereiche verlangen, die im Zuge der Ausbauarbeiten berührt, insbesondere verdeckt oder verändert werden. Über die Feststellung des Bauzustandes ist ein vom NU und AG zu unterzeichnendes schriftliches Protokoll zu fertigen, welches Beweisfunktion für die Abnahme hat. Diejenige Vertragspartei, die bei Abnahme vom protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.
- 12.4 Sobald der NU die vertragliche Leistung schlüsselfertig und funktionsbereit erstellt hat, teilt er dies dem AG schriftlich mit und fordert den AG gleichzeitig zur förmlichen Abnahme auf. Zwischen Zugang der Aufforderung zur Abnahme und dem Abnahmetermin muss mindestens eine Woche liegen.
- 12.5 Voraussetzung für die Schlussabnahme ist die vollständige Übergabe sämtlicher, vom NU geschuldeter Dokumentationsunterlagen sowie aller Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen der staatlichen oder hierfür besonders bestimmten Stellen und Institutionen (insbes. TÜV und DEKRA) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen, sowie aller Bedienungsunterlagen. Diese sind mindes-



tens 1 x im Original und in 3 weiteren Ausfertigungen, strukturiert und übersichtlich abgeheftet in Ordnern zu übergeben.

Die Übergabe hat so rechtzeitig vor der Schlussabnahme zu erfolgen, dass der AG die Möglichkeit hat, sich einen Überblick über die Qualität der Dokumentationsunterlagen und deren Vollständigkeit zu verschaffen und gegebenenfalls noch Unterlagen nachzufordern.

§ 13 Vertragsstrafe

- 13.1 Eine Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn der NU mit der Fertigstellungen seiner Leistungen, bezogen auf die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Zwischentermine sowie den Gesamtfertigstellungsterminen in Verzug gerät.
- 13.2 Die Vertragsstrafen werden geltend gemacht für jeden Werktag – Montag bis Samstag – der Verzugsdauer. Die Gesamtsumme der Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.
- 13.3 Bei der Überschreitung von Zwischenfristen ist Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe der Wert der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenfristen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenterminen bzw. beim Fertigstellungstermin bei der Berechnung der Vertragsstrafe nicht noch einmal berücksichtigt.
- 13.4 Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird angerechnet.
- 13.5 Die verwirkte Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlusszahlung vom AG geltend gemacht werden, auch wenn die Geltendmachung bei Abnahme nicht vorbehalten wird. Der Abzug der Vertragsstrafe(en) erfolgt auf der Schlussrechnung. Der AG behält sich jedoch vor, Vertragsstrafen für nicht eingehaltene Zwischentermine bei den Abschlagszahlungen geltend zu machen.
- 13.6 Vertragsstrafen, die für die Überschreitung von Zwischenterminen einbehalten wurden, werden bei Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins mit der Schlusszahlung zurückgezahlt.
- 13.7 Der AG ist gegenüber seinem Auftraggeber ebenfalls zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn die zwischen ihm und seinem Auftraggeber vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Diese Vertragsstrafe übersteigt die mit dem NU vereinbarte Vertragsstrafe, ggf. sogar die Auftragssumme, erheblich. Die dem AG gesetzten Termine können nur eingehalten werden, wenn der NU seinerseits die Termine einhält. Der AG wird jeden Schaden, insbesondere eine von ihm zu zahlende Vertragsstrafe, von dem NU ersetzt verlangen, soweit der NU für die Überschreitung von Terminen verantwortlich ist.**

§ 14 Mängelansprüche

- 14.1 Die Mängelansprüche des AG richten sich grundsätzlich nach der VOB/B. Soweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist, beträgt abweichend hiervon jedoch die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für sämtliche Lieferungen und Leistungen des NU fünf Jahre und sechs Monate ab Abnahme. Dies gilt auch für maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen oder Teile davon i. S. von § 13. Nr. 4 Abs. 2 VOB/B und unabhängig davon, ob der NU mit der Wartung derartiger Bauteile beauftragt ist oder nicht.

- 14.2 Der AG kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des NU beseitigen lassen, wenn der NU der Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer (Teil-) Kündigung bedarf es nicht.

§ 15 Gefahrtragung, Versicherungen und Haftung

- 15.1 Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.
- 15.2 Der NU kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein.
- 15.3 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche der AG ist vom NU eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden € 2.500.000,00 je Schadensfall
 - für Sachschäden € 1.000.000,00 je Schadensfall
 - für Vermögensschäden EUR 200.000,00 je Schadensfall.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das dreifache dieser Deckungssummen betragen.

Auf Verlangen hat der NU diese Haftpflichtdeckung gegenüber dem AG jederzeit nachzuweisen.

- 15.4 Der NU trägt für die ihm obliegenden Leistungen die volle Verantwortung. Im Verhältnis zum AG hat er für alle Ereignisse, die auf sein Verhalten zurückzuführen sind und die Schadensersatzansprüche gegen den AG auslösen, einzustehen und den AG von Ansprüchen Dritter und des Bauherrn freizustellen.
- 15.5 Beachtet der NU Arbeitszeitvorschriften, die Vorschriften über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen und Lärmschutzvorschriften etc. nicht, ist er allein dafür verantwortlich und hat den AG von allen Nachteilen freizustellen.
- 15.6 Straßen, Wege, Lager und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Der AG hat keinen Einfluss auf diese. Der NU kann die Wege daher nur auf eigenes Risiko nutzen.

§ 16 Sicherheiten

- 16.1 Vertragserfüllungssicherheit
- 16.1.1 Der NU ist verpflichtet, eine Vertragserfüllungssicherheit nach § 17 VOB/B in Höhe von 10% der Auftragssumme durch Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) entsprechend dem diesen Nachunternehmerbedingungen beigefügten Muster (**Anlage 1**) zu stellen.
- 16.1.2 Stellt der NU die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss, so hat der AG bei Verzug des NU die Rechte gemäß § 281 BGB, kann also dem NU zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Alternativ ist der AG - bei Aufrechterhaltung des Vertrags - dazu berechtigt, die Sicherheitssumme in Teilbeträgen von 10 % von den Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist (§ 17 Abs. 5-7 VOB/B); in diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen sinngemäß.

16.1.3 Sofern sich der AG zu Recht im Abnahmeprotokoll unerledigte Ansprüche wegen Mängeln und sonstige Ansprüche gleich welcher Art (insb. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Enthaltung der Bürgschaft zu verweigern in Höhe eines Betrags, der der dreifachen Höhe der Mängelbeseitigungskosten, im Übrigen dem einfachen Wert der geltend gemachten Ansprüche entspricht, zuzüglich einer Pauschale von 10% des je einfachen Betrags für Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung usw. Das gleiche gilt für Überzahlungen.

16.2 Gewährleistungssicherheit

16.2.1 Zur Absicherung insbesondere von eventuellen Mängelansprüchen behält der AG nach Abnahme der Leistung des NU 5% der Schlussrechnungssumme (netto; inklusive baukonstruktiver Nachträgen gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 VOB/B, jedoch ohne etwaige bauzeitbezogene Ansprüche) in Geld ein.

Der NU kann, soweit der AG den Sicherheitseinbehalt nicht bereits berechtigterweise verwertet hat, die Auszahlung dieses Einbehalts verlangen, sofern er eine nicht auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) gemäß **Anlage 2** stellt.

16.2.2 Diese Sicherheit - gleich ob als Einbehalt oder als Bürgschaft - ist in Abweichung von § 17 Nr. 8 Abs. 2 S. 1 VOB/B erst nach Verjährung der Mängelansprüche des AG zurückzugeben und dient im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche dazu, die Rechte des AG bei Mängeln (§ 634 BGB; inkl. Aufwendungsersatzes und Kostenvorschusses bei Selbstvornahme), jedwede Schadensersatzansprüche des AG (insbesondere gemäß §§ 280 ff. BGB) und die Ansprüche des AG auf Erstattung von Überzahlungen aus diesem Vertrag (auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen) abzusichern.

§ 17 Kündigung

17.1 Unbeschadet der Regelung des § 8 VOB/B besteht darüber hinaus das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung einer der Vertragsparteien im Zuge der Vertragsdurchführung den Vertragszweck gefährdet und der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AG liegt insbesondere dann vor, wenn der NU

- ohne angemessenen Grund die Arbeit nicht aufnimmt oder unterbricht,
- die Arbeiten so langsam ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint,
- es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen,
- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt,
- seine Zahlungen einstellt oder
- seine Werklohnforderungen gegenüber dem AG aus der erbrachten Leistung ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet werden

und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände

abgemahnt und der NU nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.

17.2 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

17.3 Hat der NU den Kündigungsgrund zu vertreten, so steht ihm eine Vergütung ausschließlich für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistung zu. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

17.4 Der AG ist darüber hinaus berechtigt, die Kündigung zu Lasten des NU auf Teilleistungen zu beschränken, auch wenn es sich nicht um abgeschlossene Leistungen im Sinne der §§ 8 Ziff. 3 Abs. 1 bzw. 12 Ziff. 2 VOB/B handelt.

§ 18 Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werkes

Der NU räumt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen sowie sonstige vom NU erbrachte Leistungen für das Bauvorhaben ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des NU auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zu nutzen.

§ 19 Nachunternehmereinsatz

19.1 Der Einsatz von Nachunternehmern ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht zulässig.

19.2 Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den NU nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem AG zur vollständigen, mangelfreien und termingerechten Vertragserfüllung.

19.3 Der NU trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass bei der Baumaßnahme keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Der NU hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte einschließlich der seiner Nachunternehmer, über sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und in ausreichendem Maße versichert sind. Der NU hat dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Sollte der NU gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

§ 20 Arbeitnehmerentsendegesetz, Arbeitnehmerüberlassung

20.1 Der NU verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten.

Der NU hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der NU hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit die Personal- und Sozialversicherungsausweise bei sich führen. Der AG behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des AG sind die Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem AG vorzulegen.

- 20.2 Der NU ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des NU, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher sowie der Sozialkassen gem. § 14 Arbeitnehmerentendegesetz, § 28e Abs. 3 a–f SGB IV und weiterer, eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

§ 21 Abfallbeseitigung

- 21.1 Arbeits- und Lagerplätze sind stets aufgeräumt zu halten. Alle durch den NU oder seine Nachunternehmer verursachten Abfälle, anfallender Bauschutt, Verschmutzungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück und auf der Baustelle, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen sind laufend und umgehend nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsganges vom NU zu entfernen.

Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, kann der AG den Bauschutt bzw. die Abfälle auf Kosten des NU beseitigen lassen.

- 21.2 Die anfallenden Bauabfälle sind sortenspezifisch zu trennen und unverzüglich zu entsorgen. Verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der geltenden, gesetzlichen Vorschriften geeigneten Annahmestellen oder Einrichtungen zuzuführen. Sämtliche Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Materialien sind im Pauschalpreis enthalten.
- 21.3 Nach Abschluss der Arbeiten ist das Baufeld unverzüglich zu räumen.

§ 22 Abtretung

- 22.1 Die Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des NU gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur mit Zustimmung des AG wirksam. Der AG kann die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern.

§ 23 Veröffentlichungen/Bauschild

- 23.1 Sämtliche Veröffentlichungen über das Bauvorhaben oder zu einzelnen Bauleistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 23.2 Der NU hat keinen Anspruch auf Benennung auf dem Bauschild oder auf sonstige Darstellung seines Firmennamens oder seiner Marke. Der AG kann vom NU verlangen, dass dessen Mitarbeiter Arbeitskleidung des AG tragen.
- 23.3 Werbung gleich welcher Art ist auf dem Baugrundstück nur nach schriftlicher Zustimmung des AG erlaubt. Die üblichen Hinweise auf Baugeräten o. ä. sind genehmigt.

§ 24 Schlussbestimmungen

- 24.1 Sämtliche Anlagen, die diesem Vertrag beigelegt sind, stellen, wie alle Unterlagen, auf die in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.
- 24.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Aus Beweisgründen ist für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages die Schriftform zu wählen.
- 24.3 Gerichtsstand ist ausschließlich Hamburg.
- 24.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.

Anlage 1**Muster: Bürgschaft für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen**

Die _____

- Auftraggeber bzw. AG -

und die _____

- Nachunternehmer bzw. NU -

haben am einen Vertrag über die Erbringung von, Objekt:
, geschlossen.

Der ursprüngliche Vertragsumfang kann nach § 1 Abs. 3, 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B durch geänderte und zusätzliche Leistungen abgeändert oder erweitert werden; unsere nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsumfangs, allerdings nur bis zu einem Betrag von maximal 10% der Nettoauftragssumme.

Gemäß Ziffer 16.1 des uns vorliegenden Vertrags hat der NU Sicherheit in Form einer Bürgschaft zu leisten in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme für die Sicherstellung sämtlicher ihm obliegender (Schadensersatz-)Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschließlich Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen.

Diese Bürgschaft umfasst insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (inkl. Aufwendungsersatzes und Kostenvorschusses bei Selbstvornahme) und Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, ferner die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den AG (z.B. gem. § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B). Die Bürgschaft sichert auch sämtliche Regress- und Rückgriffsansprüche des AG gegen den NU, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des NU oder von dessen Subunternehmern zurückzuführen ist, insbesondere im Falle von Inanspruchnahmen des AG aufgrund von § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des NU (vgl. § 28 e Abs. 3 a-3 f SGB IV). Zu § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz besteht Einigkeit, dass die Bürgschaft alle Ansprüche umfasst, die seitens der Arbeitnehmer des NU oder der Arbeitnehmer der Subunternehmer des NU oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Subunternehmer des NU direkt gegen den AG erhoben werden.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die, hiermit gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung sämtlicher dem NU aus dem oben bezeichneten Vertrag obliegender Verpflichtungen, insbesondere für die vertragsgemäße und/oder fristgerechte Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen nebst Zinsen die unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft. Wir haften gegenüber dem Auftraggeber bis zu einem Höchstbetrag von

EUR (netto)

(i. W.).



Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ist ausgeschlossen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Ort des Bauvorhabens.

(Ort/Datum)

(Unterschriften/Stempel)



Anlage 2**Muster Gewährleistungssicherheit**

Die _____ - Auftraggeber -
 und die _____ - NU -
 haben am einen Vertrag über die Erbringung von, Objekt:
, geschlossen.

Der ursprüngliche Vertragsumfang ist u. U. durch geänderte und zusätzliche Leistungen abgeändert oder erweitert werden; unsere nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsumfangs.

Gemäß § 0 der uns vorliegenden Nachunternehmerbedingungen des AG hat der NU im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche Sicherheit zu leisten in Höhe von 5% der Netto-Schlussrechnungssumme. Dieser Betrag dient der Besicherung der Mängelansprüche des AG (§ 634 BGB, § 13 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 VOB/B) einschließlich etwaiger Forderungen des AG wegen Aufwendungsersatzes und Kostenvorschusses bei Selbstvornahme und Minderung), der Besicherung jedweder Schadensersatzansprüche des AG (insbesondere gemäß §§ 280 ff. BGB, § 13 Abs. 7 VOB/B) sowie der Besicherung von Ansprüchen des AG auf Erstattung von Überzahlungen aus diesem Vertrag (auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen gemäß §§ 1 Abs. 3, 1 Abs. 4, 2 Abs. 5 Abs. 6 VOB/B). Diese Sicherheit dient darüber hinaus für Ansprüche, die auf pflichtwidriges Verhalten des NU, von dessen Subunternehmern oder nachgeschalteten Subunternehmern zurückzuführen sind (insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz), für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie Ansprüchen des Finanzamts oder anderen amtlichen Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des NU (vgl. § 28 e Abs. 3a-3f SGB IV).

Diese Sicherheit kann durch eine Bürgschaft gestellt werden. Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die, hiermit gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung sämtlicher, vorstehend genannter Verpflichtungen des NU die unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

EUR (netto)

(i. W.).

Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ist ausgeschlossen.

Wegen aller auf Zahlung gerichteter Mängelansprüche des Auftraggebers werden wir die Einrede der Verjährung frühestens mit Ablauf des Jahres erheben, in dem gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB die Verjährung der gegen den NU selbst gerichteten Mängelansprüche eintritt. Im Gegenzug haften wir für Ansprüche aus Mängeln nur, wenn der Auftraggeber dem NU die Mängel(symptome) bis zum Eintritt der in diesem Verhältnis geltenden Verjährungsfrist (§ 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB) schriftlich angezeigt hat.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Ort des Bauvorhabens.

(Ort, Datum)

(Unterschriften/Stempel)

Stand: 08./2017

Vom NU zur Kenntnis genommen:

Verhandlungsprotokoll

Zwischen der

ssm euromicron GmbH, Papenreye 51, 22453
Hamburg (nachfolgend „AG“ genannt), vertreten
durch

und der

Firma

_____ - nachfolgend „NU“ genannt -

NU vertr. durch :

Telefon-Nr.:

Fax-Nr.:

wurde zum

Bauvorhaben

Gewerk

Bereich

am _____ in _____

auf Basis einer Angebotssumme des NU in Höhe von netto EUR _____ gem.
NU-Angebot vom _____.

telefonisch / persönlich

zur Bestimmung der vom NU zum o.g. Bauvorhaben zu erbringenden Leistungen und der
dafür von der AG zu zahlenden Vergütung folgendes vereinbart:

1. Vertragsbestandteile

Im Falle der Beauftragung des NU werden folgende Dokumente bzw. Anlagen Vertragsbe-
standteil:

- a) das Auftrags- oder Bestätigungsschreiben der AG,
- b) dieses Verhandlungsprotokoll,
- c) Protokoll der Vorbesprechung(en) vom _____ (Anlage ___)
- d) Leistungsverzeichnis der AG vom _____ (Anlage ___)
- e) Angebot des NU vom _____ (Anlage ___)
- f) _____ (Anlage ___)
- g) _____ (Anlage ___)



- h) _____ (Anlage ____)
- i) _____ (Anlage ____)
- j) _____ (Anlage ____)

(z. B. Leistungsbeschreibung, Einheitspreisliste, Entwurfs-, Genehmigungs- oder Ausführungspläne, technische Vorschriften des Bauherrn, Leistungsverzeichnis (Vorbemerkungen), durchzustellende vertragliche Vereinbarungen des AG mit dem Bauherrn, Nachbarschaftsvereinbarungen, Baugenehmigung, Boden- / Gründungsgutachten etc.)

- k) die Nachunternehmerbedingungen des AG (Anlage ____)

- Die Nachunternehmerbedingungen des AG werden nachfolgend als „**ssm-NUBed.**“ bezeichnet -

- l) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teile B und C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- m) Fachbauleiter-Erklärung
(Anlage ____)
- n) projektbezogene Baustellenordnung
(Anlage ____)

2. Änderungen und Ergänzungen zum Leistungsumfang:

Ausschließlich berechtigt zur Beauftragung von zusätzlichen Leistungen und Änderungen des Vertrages ist als Vertreter des AG Herr / Frau _____.

3. Vergütung

Angebotssumme: netto EUR _____,____

Korrigierte Angebotssumme: netto EUR _____,____

abzgl. Nachlass ___ % / psch : netto EUR _____,____

Neue Angebotssumme: netto EUR _____,____

Die Abrechnung der zu erbringenden Leistungen erfolgt

- pauschal auf Nachweis zu den im _____
genannten Einheitspreisen

Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Umsatzsteuerschuld auf den AG übergeht. Der AG verpflichtet sich, die Versteuerung nach § 13 b UStG vorzunehmen. Der NU ist verpflichtet, in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen.

Soweit keine Bauleistungen vorliegen, schuldet der AG dem NU die gesetzliche Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %). Die Steuerschuld geht nicht auf den AG über. Sollte die für den AG zuständige Finanzbehörde eine anderweitige Auffassung vertreten, so verpflichten sich

beide Vertragsparteien, die danach erforderlichen umsatzsteuerlichen Konsequenzen einvernehmlich zu ziehen.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zum _____. Lohn und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

4. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen erfolgen

- Abschlagszahlungen werden in Höhe von 95 % der Abschlagsrechnung geleistet; hierbei handelt es sich nicht um einen Sicherheitseinbehalt
- im Abstand von ____ Woche(n) / Monat(en)
- gem. § 16 Nr. 1 VOB/B (bei EP-Verträgen)
- _____

5. Zahlungsfristen / Skonto

Der NU gewährt dem AG folgende Skonti:

- Abschlagszahlungen: Innerhalb von ____ Werktagen ____ % Skonto
- Schlusszahlung: Innerhalb von ____ Werktagen ____ % Skonto

6. Vertragstermine

Beginn: _____

Zwischentermine _____ (_____)

(Beachte:
Die Zwischentermine sind
Vertragsfristen i. S. v. § 5
Nr. 1 VOB/B !)

_____ (_____)

_____ (_____)

Fertigstellung: _____

7. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der NU die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb der Vertragsfristen erbringt, wird

- keine Vertragsstrafe vereinbart.
- gem. § 13 der ssm-NUBed. eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme je Werktag, maximal 5 % der Nettoauftragssumme vereinbart.

8. Mängelansprüche

In Abweichung von § 13 Nr. 4 VOB/B

- richten sich die die Verjährungsfristen für Mängelansprüche nach § 14.1 ssm-NUBed.
- werden folgende Verjährungsfristen für Mängelansprüche vereinbart:

8.1 Bauwerke: _____ Jahre _____ Monate

8.2 Arbeiten an einem Grundstück: wie 8.1 _____ Jahre _____ Monate

8.3 Von Feuer berührte Teile von Feuerungsanlagen: wie 8.1 _____ Jahre _____ Monate

8.4: Feuerberührte u. abgasdämmende

- Teile von ind. Feuerungsanlagen: wie 8.1 ____ Jahre ____ Monate
- 8.5: Maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen oder Teile hiervon (i.S.v. § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B): wie 8.1 ____ Jahre ____ Monate
- 8.6: Leuchtmittel: ____ Jahre ____ Monate

9. Bauleistungsversicherung

An den Kosten der Bauleistungsversicherung ist der NU

- nicht beteiligt.
- in Höhe von 0, __ % der Bruttoabrechnungssumme beteiligt. Die Kosten werden durch Abzug von den Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung berücksichtigt. Der Selbstbehalt pro Schadensfall beträgt EUR _____.

10. Kostenbeteiligung des NU

Der NU wird an folgenden Kosten durch prozentualen Abzug von der Auftragssumme beteiligt:

Strom: ____ % Wasser: ____ % San. Einrichtungen: ____ % Kran: ____ %
 _____ : ____ % _____ : ____ % _____ : ____ %

11. Stundenlohn

Als gegenseitiger Stundenlohn für alle von den Parteien aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen (einschließlich Ersatzvornahmemaßnahmen) werden folgende Stundensätze vereinbart:

Ingenieur/Meister: ____ EUR / h Facharbeiter: ____ EUR / h Hilfskraft: ____ EUR / h

12. Vom NU einzureichende Unterlagen

- Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) des zuständigen Finanzamts (ggfs. eine Auskunft in Steuersachen durch die Finanzbehörden)
- Qualifizierte UB der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung)
- UB der Krankenversicherung (Sozialversicherungsbeiträge)
- UB der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) und der SOKA-Bau
- Auszug aus dem Handelsregister beglaubigt unbeglaubigt
- Eintragung in die Handwerksrolle
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Fachbauleiter Erklärung nach Muster der AG (Anlage ____)
- Liste der Arbeitnehmer des NU's einschließlich der gemäß § § 19 der ssm-NUBed. geforderten Angaben
- Gefährdungs- und Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz
- Nachweis für Geräteführer für folgende Baustellengeräte:
 - _____



- _____
- _____

13. Auftragserteilung

Der Auftrag wird

- auf Basis der vorstehenden Angaben und unter Einbeziehung der unter Ziff. 1 genannten Vertragsbestandteile **heute erteilt**.
- heute **nicht erteilt**. Der NU hält sich an sein Angebot bis zum _____ gebunden. Die Auftragserteilung erfolgt mit gesondertem Anschreiben des AG innerhalb der vorgeannten Frist.

Eine Kopie dieses Verhandlungsprotokolls nebst Anlagen wurde dem NU ausgehändigt.

_____, den _____

_____, den _____

- Unterschrift AG -

- Unterschrift NU -

Jede Seite dieses Protokolls und alle übrigen Vertragsunterlagen sind vom NU gegenzuzeichnen.

